

Umtausch ausgeschlossen



DIETZE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ZIELORIENTIERT BERATEN



Fragt der Richter den Angeklagten: „Warum sind Sie denn dreimal hintereinander in dasselbe Geschäft eingebrochen?“ – „Das war so, Herr Richter: Das erste Mal habe ich ein Kleid für meine Frau mitgenommen, die beiden anderen Male musste ich es umtauschen!“

Hat er ein Recht zum Umtausch? Als Dieb natürlich nicht, aber was wenn er das Kleid gekauft hätte?

Nach dem geltenden Recht kann grundsätzlich niemand verlangen, dass der Verkäufer eine gekaufte Sache zurücknimmt, nur weil sie dem Käufer nicht mehr gefällt. Grundsätzlich ist jeder an einen einmal abgeschlossenen Kaufvertrag gebunden. Allerdings gibt es ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften, Fernabsatzgeschäften (z.B. bei Bestellung im Internet) und beim Kauf auf Kredit. Widerruf bedeutet hier, dass der Kunde sich ohne einen Grund vom Vertrag lösen kann. Beim Einkauf in einem Ladengeschäft gilt dieses Widerrufsrecht nicht.

Ein weiterer Grund, die Sachen zurückgeben zu können, wäre ein Gewährleistungsrecht. Hier muss die Sache einen Mangel aufweisen und der Verkäufer wiederholt erfolglos zur Beseitigung des Mangels aufgefordert worden sein. Erst dann greifen die Gewährleistungsrechte, die zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen können.

Trotzdem bieten viele Händler im Kundeninteresse die Möglichkeit des Umtauschs an. Wie und unter welchen Bedingungen der Umtausch möglich ist, sollte man aber vor dem Kauf erfragen.

Einen goldenen Herbst wünschen Dietze & Partner – Rechtsanwälte!



Antworten zu vielen anderen Rechtsfragen finden Sie unter der Rubrik „GUTER RAT“ auf unserer Website www.anwaltskanzlei-dietze.de.

